

Anerkennungsverfahren

Antrag

Eingang bei der zuständigen Stelle

Prüfung der Antragsberechtigung

- im Ausland erworbener Ausbildungsnachweis
- bei Auslandsanträgen: Erwerbsabsicht

Eingangsbestätigung

- Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen
- 2. ggf. Nachforderung von Unterlagen
- 3. Hinweis auf Beginn der 3-Monats-

Festlegung des Referenzberufs

- vergleichbarer Beruf und Qualifikation
- im Einvernehmen mit dem Antragssteller

Gleichwertigkeitsprüfung ⇒ Wesentliche Unterschiede?

- gravierende Ungleichheiten der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse?
- erhebliche Abweichungen von Inhalt und Dauer der Ausbildung?

Berufserfahrung (ergänzend) zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede nachgewiesen? ja nein

1 Monat

Einzureichende Unterlagen:

- · tabellarischer Lebenslauf
- Identitsnachweis
- Nachweis der im Ausland erworbenen Bildungsabschlüsse
- Nachweis einschlägiger Berufserfahrung
- sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen)

Unterlagen sind in der Regel beglaubigt, in deutscher Übersetzung vorzulegen.

3 Monate

Nachforderung von Unterlagen

- Informationen zu Inhalt und Dauer
- Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit

Einmalige Fristverlängerung bei:

z.B. Hinzuziehen externen Sachverstandes (z.B. ZAB)

Gleichwertigkeitsbescheid

- bestandene Aus- oder Fortbildungsprüfung nach BBiG
- bestandene Gesellenprüfung

Keine Gleichwertigkeit
⇒ Ablehnung

aber: Positive Darstellung vorhandener Qualifikationen (in Begründung) Individuelle Weiter-⇔ qualifizierung Weiterbildungsmarkt

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds geförde











